

„Allgemeine Ausbildungs-, Prüfungs- und Gebührensatzung für die Lehrgänge, Studiengänge und Seminare des Sparkassenverbands Bayern (APG)“

vom 1. Dezember 1982 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Januar 2007 (StAnz Nr. 1)

Inhaltsübersicht Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmungen; Geltungsbereich
- § 2 aufgehoben
- § 3 Lehrgangs- und Studiengangssatzungen
- § 4 Dozenten; Prüfer
- § 5 Ausschreibung; Anmeldung

II. Organisation des Aus- und Weiterbildungswesens

- § 6 Bildungszentrum der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern
- § 7 Benutzung der Einrichtungen der Sparkassenakademie

III. Organisation des Prüfungswesens

- § 8 Prüfungsorgane
- § 9 Prüfungsausschüsse
- § 10 Geschäftsgang in den Prüfungsausschüssen
- § 11 Prüfungsakten

IV. Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 12 Notenstufen
- § 13 Bewertungsverfahren
- § 14 Zeugnisse
- § 14a Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Übermittlung von Prüfungsbescheinigungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 15 Schriftliche Leistungstests
- § 16 Mündliche Leistungstests; Beratungsgespräche; Unterweisungsproben
- § 17 Besondere Vorkommnisse
- § 18 Prüfungsvergünstigungen

VI. Gebührenwesen

- § 19 Gebührenarten; Entgelte
- § 20 Gebührenbemessung
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Fälligkeit der Gebühren
- § 23 Gebührenermäßigung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Gleichstellung von Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Inkrafttreten

In dem Bestreben, für die Mitarbeiter der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern eine zeitgemäße und praxisgerechte Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten (Bildungsauftrag), und in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aus Art. 1 des Gesetzes über die Sparkassenausbildung und § 3 Abs. 2 seiner Satzung führt der Sparkassenverband Bayern Lehrgänge, Studiengänge, Seminare und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen durch.

I. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen; Geltungsbereich

(1) ¹ Lehr- und Studiengänge im Sinn dieser Satzung sind

1. der Lehrgang „Sparkassenassistent/Sparkassenassistentin“,
2. der Lehrgang „Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau“,
3. der Studiengang „Sparkassenfachwirt/ Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung (Kundenberaterlehrgang)“,
4. der Studiengang „Sparkassenbetriebswirt/ Sparkassenbetriebswirtin“.

² Durch Satzung können weitere Lehrgänge und Studiengänge eingerichtet werden.

(2) Seminare im Sinn dieser Satzung sind Weiterbildungsveranstaltungen ohne Prüfungen.

(3)¹ Prüfungen im Sinn dieser Satzung sind mündliche und schriftliche Leistungstests sowie bewertete Beratungsgespräche und Unterweisungsproben.

² Die Lehr- und Studiengangssatzungen können auch andere Formen von Prüfungen vorsehen; für solche andere Prüfungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

(4)¹ Sparkassendienstzeiten im Sinn der Lehr- und Studiengangssatzungen sind hauptberufliche Beschäftigungen bei einer Sparkasse, einem Sparkassenverband oder einer Sparkassenzentralbank. ² Bei anderen Kreditinstituten hauptberuflich zurückgelegte Beschäftigungszeiten können angerechnet werden.

§ 2 aufgehoben

§ 3 Lehr- und Studiengangssatzungen

Ziele, Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Inhalte der Lehrgänge und Prüfungen sowie die in den §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 9 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 2, 17 Abs. 3 Satz 1 vorbehaltenen Gegenstände werden in den Lehrgangssatzungen geregelt.

§ 4 Dozenten; Prüfer

(1) Die Dozenten müssen für die in Betracht kommenden Unterrichtsgebiete besondere fachliche Kenntnisse besitzen sowie nach ihrer Persönlichkeit zur Vermittlung der Lehrinhalte geeignet sein.

(2)¹ Als Prüfer können grundsätzlich nur Angehörige der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern berufen werden. ² Zum Prüfer soll in der Regel nur bestellt werden, wer bereits mehrjährige Erfahrungen als Dozent sammeln konnte.

(3) Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind Prüfern gleichgestellt.

§ 5 Ausschreibung; Anmeldung

(1)¹ Die Lehrgänge, Studiengänge, Seminare und Prüfungen werden rechtzeitig durch Rundschreiben der Geschäftsstelle ausgeschrieben. ² Die Sparkasse macht die Ausschreibungen den bei ihr in Betracht kommenden Bewerbern zugänglich.

(2)¹ Die Bewerber für die Lehrgänge, Studiengänge, Seminare und Prüfungen werden von der Sparkasse angemeldet. ² Die Anmeldung setzt das Einverständnis des Bewerbers voraus. ³ Das Einverständnis ist bei der Anmeldung nachzuweisen.

(3) Bei in der jeweiligen Satzung ausdrücklich vorgesehenen Lehr- und Studiengängen, Seminaren und Prüfungen können sich die Bewerber auch selbst anmelden.

II. Organisation des Ausbildungswesens

§ 6 Bildungszentrum der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern

(1)¹ Die Sparkassenakademie ist Teil der Geschäftsstelle. ² Sie führt die Bezeichnung „Sparkassenakademie Bayern“.

(2) Die Sparkassenakademie Bayern nimmt nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die mit der Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge, Seminare und Prüfungen zusammenhängenden Angelegenheiten wahr, insbesondere

1. die nebenamtlichen Dozenten zu berufen und einzusetzen,
2. die Lehr- und Unterrichtspläne nach Maßgabe der Lehrgangssatzungen aufzustellen,
3. über die Zulassung zu Seminaren, Lehr- und Studiengängen zu entscheiden,
4. über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu entscheiden.

§ 7 Benutzung der Einrichtungen der Sparkassen- akademie

(1)¹ Zur Förderung der pädagogischen und gemeinschaftsbildenden Ziele wird den Teilnehmern an den Lehrgängen, Studiengängen und Seminaren in der Sparkassenakademie Unterbringung und Verpflegung (Unterkunft) gewährt. ² Die Teilnehmer sind grundsätzlich verpflichtet, die gewährte Unterkunft in Anspruch zu nehmen.

(2)¹ Die Teilnehmer sind berechtigt, die Einrichtungen der Sparkassenakademie nach Maßgabe der Hausordnung zu benutzen. ² Während der Dauer der Lehrgänge, Seminare und Prüfungen unterstehen sie den von der Geschäftsstelle für weisungsberechtigt erklärten Personen.

(3) Teilnehmer, die gegen die Hausordnung verstoßen oder die den Weisungen der zuständigen

Personen trotz Ermahnung nicht Folge leisten, können von der Benutzung bestimmter Einrichtungen der Sparkassenakademie und in besonders schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an Lehrgängen, Studiengängen, Seminaren und Prüfungen ausgeschlossen werden.

III. Organisation des Prüfungswesens

§ 8 Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind

1. die Prüfungsausschüsse,
2. die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse,
3. die Prüfer

(2)¹ Die Prüfungsorgane sind in Prüfungsangelegenheiten nicht an Weisungen gebunden. ² Ihre Mitglieder und die mit Prüfungsangelegenheiten befassten Mitarbeiter der Sparkassenakademie Bayern sind, auch nach ihrem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Prüfungsausschüsse

(1)¹ Für jeden Lehrgang wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. ² Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden und
2. drei weiteren Mitgliedern.

³ Es werden vier stellvertretende Mitglieder bestellt, die den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder im Fall der Verhinderung vertreten. ⁴ Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe,

1. die Prüfer, einschließlich der Stichentscheid-Prüfer, zu bestellen,
2. die Fachgebiete zu bestimmen, aus denen für schriftliche Leistungstests, Beratungsgespräche und Unterweisungsproben Aufgaben zu stellen sind,
3. die für schriftliche Leistungstests vorgesehenen Prüfungsaufgaben aus den eingeholten Entwürfen auszuwählen,
4. die bei den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,

5. über den Ausschluss von einer Prüfung zu entscheiden, wenn die Sparkassenakademie Bayern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 für gegeben hält,
6. über die Folgen besonderer Vorkommnisse (§17) zu entscheiden,
7. in begründeten Fällen von den Zulassungsvoraussetzungen für Lehr- und Studiengänge auf Vorschlag der Sparkassenakademie zu befreien.

(3) Der Vorsitzende hat die Aufgabe,

1. die Sitzungstermine festzulegen und die Sitzungen zu leiten,
2. die Zeugnisse und die Mitteilungen nach § 14 Abs. 3 auszufertigen,
3. an den Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken (§ 11 Abs. 1 Nr. 2),
4. unaufschiebbare Geschäfte anstelle des Prüfungsausschusses zu besorgen (dringliche Anordnungen),
5. dem Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung über dringliche Anordnungen und über die Mitwirkung an Widerspruchsentscheidungen zu berichten.

§ 10 Geschäftsgang in den Prüfungsausschüssen

(1)¹ Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind. ² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder oder Stellvertreter gefasst.

(2)¹ Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ² Der Leiter der Sparkassenakademie Bayern und der Leiter des für Rechtsfragen zuständigen Dezernats, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sind berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen. ³ Zur Beratung einzelner Gegenstände können Gutachter beigezogen werden.

(3)¹ Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind niederzuschreiben. ² Die Niederschriften werden vom Ausschussvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsunterlagen sind dauernd, die bewerteten Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2)¹ Nach Ablegung der Prüfungen ist den Teilnehmern in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist; in anderen Fällen kann ihnen und der anmeldenden Sparkasse solche Akteneinsicht gewährt werden.² Die Teilnehmer können zur Akteneinsicht schriftlich andere Personen ermächtigen; sie können sich auch jeweils von einer Person begleiten lassen.

IV. Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 12 Notenstufen

(1) Die einzelnen Prüfungen und der Erfolg eines Lehrgangs (Prüfungsgesamtnote) werden nach Maßgabe der Lehr- und Studiengangssatzungen mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	= Note 1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	= Note 2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	= Note 3 = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	= Note 4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	= Note 5 = eine Leistung, die erhebliche Mängel aufweist und den Anforderungen nicht mehr entspricht
ungenügend	= Note 6 = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2)¹ Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen mit den Noten 1 bis 5 ist festzulegen, ob der Prüfungsteilnehmer die obere, mittlere oder untere Notenbandbreite erreicht hat.² Für die einzelnen Noten sind demnach folgende Zahlenwerte zu vergeben:

Note „sehr gut“	0,67 - 1,00 - 1,33
Note „gut“	1,67 - 2,00 - 2,33
Note „befriedigend“	2,67 - 3,00 - 3,33
Note „ausreichend“	3,67 - 4,00 - 4,33
Note „mangelhaft“	4,67 - 5,00 - 5,33
Note „ungenügend“	6,00.

(3)¹ Die Prüfungsgesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.² Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.³ Es erhalten:

Note „sehr gut“	Prüfungsteilnehmer mit einem Zahlenwert bis 1,50,
Note „gut“	Prüfungsteilnehmer mit einem Zahlenwert von 1,51 bis 2,50,
Note „befriedigend“	Prüfungsteilnehmer mit einem Zahlenwert von 2,51 bis 3,50,
Note „ausreichend“	Prüfungsteilnehmer mit einem Zahlenwert von 3,51 bis 4,50,
Note „mangelhaft“	Prüfungsteilnehmer mit einem Zahlenwert von 4,51 bis 5,50,
Note „ungenügend“	Prüfungsteilnehmer mit einem Zahlenwert über 5,50.

§ 13 Bewertungsverfahren

(1) Aufsichtführende dürfen zur Bewertung von Prüfungen, bei denen sie die Prüfungsaufsicht führten, nicht eingesetzt werden.

(2)¹ Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.² Die Niederschrift muss mindestens den äußeren Prüfungsablauf wiedergeben; sie ist von allen beteiligten Prüfern bzw. den Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

(3)¹ Schriftliche Leistungstests werden von jeweils zwei Prüfern selbständig bewertet.² Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als einen Zahlenwert von 0,67 voneinander ab, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Zahlenwerte entsprechend § 12 Abs. 3; bei größeren Abweichungen wird der Leistungstest durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf einen Zahlenwert von 0,67 annähern.

(4) Beratungsgespräche, Unterweisungsproben und mündliche Leistungstests werden jeweils von drei Prüfern gemeinsam mit Stimmenmehrheit bewertet.

§ 14 Zeugnisse

(1)¹ Wer an einem Lehrgang erfolgreich teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis.² Aus dem Zeugnis ist die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich.

(2) Die Lehr- und Studiengangssatzungen können vorsehen, dass die Zeugnisse auch die Bewertung

der einzelnen Prüfungen und die erreichte Platznummer ausweisen.

(3)¹ Die Platznummer wird aufgrund der Prüfungsgesamtnote festgesetzt. ² Bei gleichen Prüfungsgesamtnoten wird die gleiche Platznummer erteilt; in diesem Fall erhält der nächstfolgende Prüfungsteilnehmer die Platznummer, die sich ergäbe, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt würden.

(4) Teilnehmern, welche sich einem Lehrgang erfolglos unterzogen haben, wird dies schriftlich mitgeteilt.

§ 14 a

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Übermittlung von Prüfungsbescheinigungen

(1)¹ Die in den Prüfungen erzielten Ergebnisse werden den Teilnehmern bei Anmeldung durch die Sparkasse über diese, sonst unmittelbar bekannt gegeben. ² Die Ergebnisse von Beratungsgesprächen und mündlichen Leistungstests sollen den Teilnehmern informatorisch vorweg mitgeteilt werden.

(2) Prüfungszeugnisse, Bescheinigungen nach § 14 Abs. 4 und Widerspruchsbescheide werden den Teilnehmern bei Anmeldung durch die Sparkasse über diese, sonst unmittelbar zugestellt.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 15

Schriftliche Leistungstests

(1)¹ Die Prüfungsaufgaben werden versiegelt in den Prüfungsraum gebracht. ² Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem sich der Aufsichtsführende von der Unversehrtheit des Siegels überzeugt, dies im Prüfungsprotokoll vermerkt und die Teilnehmer aufgefordert hat, nicht zugelassene Hilfsmittel wegzulegen.

(2) Ab Verteilung der Prüfungsaufgaben bis zum Ablauf der Arbeitszeit dürfen mehrere Teilnehmer den Prüfungsraum nicht gleichzeitig vorübergehend verlassen.

(3)¹ Eine Viertelstunde vor Ablauf der Arbeitszeit sind die Teilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen. ² Wird eine Prüfungsarbeit nach Ablauf der Arbeitszeit trotz wiederholter Aufforderung nicht abgeliefert, so ist sie mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(4)¹ Zur Identifikation dürfen die Teilnehmer auf ihre Prüfungsarbeiten lediglich die jeweils erlostete Arbeitsplatznummer eintragen. ² Die Prüfungsarbeiten sind eigenhändig zu schreiben; Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden. ³ Das Verzeichnis der Arbeitsplatznummern darf erst nach beendeter Bewertung sämtlicher darin erfasster Prüfungsarbeiten entschlüsselt werden.

§ 16

Mündliche Leistungstests; Beratungsgespräche; Unterweisungsproben

(1) Während eines mündlichen Leistungstests, eines Beratungsgesprächs oder einer Unterweisungsprobe müssen die jeweils bestellten Prüfer ständig anwesend sein.

(2) Im mündlichen Leistungstest können im Regelfall bis zu drei, höchstens jedoch vier Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

§ 17

Besondere Vorkommnisse

(1) Versäumt ein Teilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine Prüfung, so gilt sie als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(2)¹ Versucht ein Teilnehmer die Bewertung von Prüfungen durch Unterschleif oder Täuschung zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist sie mit der Note „ungenügend“ zu bewerten; dasselbe gilt, wenn ein Teilnehmer im Prüfungsraum während der Prüfungszeit nicht zugelassene Hilfsmittel in Gewahrsam hat. ² In schweren Fällen oder wenn ein Teilnehmer versucht, einen Prüfer zu günstiger Bewertung zu veranlassen oder eine in Prüfungsangelegenheiten tätige Person zur Verfälschung von Noten zu verleiten, ist er mit der Folge des Nichtbestehens vom weiteren Lehrgang auszuschließen; wird ein solcher Tatbestand erst nachträglich bekannt, so ist das Prüfungszeugnis einzuziehen.

(3)¹ Die Folgen des von Teilnehmern nicht zu vertretenden Versäumens von Prüfungen werden in den Lehr- und Studiengangssatzungen geregelt. ² Der Nachweis der Gründe, auf denen die Verhinderung beruht, ist unverzüglich zu erbringen, im Fall einer Erkrankung durch ärztliches Zeugnis.

§ 18

Prüfungsvergünstigungen

(1)¹ Schwerbehinderten mit einer Erwerbsminderung von 70 v. H. und mehr ist die Arbeitszeit für schriftliche Leistungstests auf Antrag um ein Viertel zu verlängern. ² Bei solchen Schwerbehinderten gilt eine erstmals abgelegte und aus anderen als

den in § 17 Abs. 1 und 2 genannten Gründen nicht bestandene Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Schwerbehinderten mit einer Erwerbsminderung unter 70 v. H. kann die Arbeitszeit für schriftliche Leistungstests bei Nachweis einer Prüfungsbehinderung auf Antrag um bis zu einem Viertel verlängert werden.

(3) Teilnehmern, die wegen einer vom Gesundheitsamt festgestellten körperlichen Behinderung bei der Fertigung von schriftlichen Leistungstests erheblich beeinträchtigt sind, können auf Antrag Prüfungsvergünstigungen gewährt werden.

VI. Gebührenwesen

§ 19

Gebührenarten; Entgelte

(1) Gebühren werden im Rahmen dieser Satzung erhoben

1. für die Zulassung zu und die Teilnahme an den Lehr- und Studiengängen (Lehrgangsgebühren),
2. für die Teilnahme an den Seminaren (Seminargebühren),
3. für die Zulassung zu und die Teilnahme an den Prüfungen (Prüfungsgebühren),
4. für die Entscheidung über Widersprüche (Widerspruchsgebühren).

(2) Die Erhebung von Gebühren für andere Amtshandlungen im Rahmen dieser Satzung oder der Lehrgangssatzungen nach Maßgabe des Art. 22 des Kostengesetzes sowie § 7 Abs. 5 der Satzung des Sparkassenverbands Bayern bleiben unberührt.

§ 20

Gebührenbemessung

(1) Das Aufkommen aus den Gebühren und Entgelten soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten laufenden Kosten, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind, abdecken.

(2) Die Gebührensätze (Gebührentarif) und die Entgelte werden von der Geschäftsstelle ermittelt und nach Anhörung des beschließenden Ausschusses (§ 2) für mindestens ein Kalenderjahr im Voraus festgesetzt.

(3) Für die Bekanntmachung des Gebührentarifs und der Entgelte gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 21

Gebührensschuldner

(1) Mit der Zulassung zu einem Lehrgang, Studiengang, Seminar oder einer Prüfung und mit der Veranlassung anderer Amtshandlungen wird der Teilnehmer Gebührenschuldner.

(2) Bei Anmeldung durch die Sparkasse ist diese verpflichtet, die vom Teilnehmer zu entrichtenden Lehrgangs-, Seminar- und Prüfungsgebühren abzuführen.

§ 22

Fälligkeit der Gebühren

(1) ¹ Lehrgangs- und Seminargebühren werden bei Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. ² Bei Veranstaltungen, die sich über ein Kalenderjahr hinaus erstrecken, können die Gebühren auch zeitanteilig in Jahresraten erhoben werden.

(2) Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zu den Prüfungen fällig.

(3) Widerspruchsgebühren werden mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids fällig.

(4) Sonstige Gebühren werden fällig bei Veranlassung der jeweiligen Amtshandlung.

§ 23

Gebührenermäßigung

(1) Wird die Anmeldung zu einem Lehrgang, Studiengang oder Seminar bis spätestens einen Arbeitstag vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zurückgenommen, so kann die Lehrgangs- oder Seminargebühr wie folgt ermäßigt werden:

1. bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr auf bis zu 20 v. H. einer Jahresrate,
2. Bei Veranstaltungen mit einer Dauer zwischen vier Wochen und einem Jahr auf bis zu 40 v. H.,
3. bei Veranstaltungen mit einer kürzeren Dauer als vier Wochen auf bis zu 60 v. H.

(2) ¹ Scheidet ein Teilnehmer nach Beginn eines Lehrgangs, Studiengangs oder Seminars während des ersten Drittels der Veranstaltungsdauer aus, so kann die Lehrgangs- oder Seminargebühr wie folgt ermäßigt werden:

1. bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr auf bis zu 50 v. H. der Jahresrate,

2. bei Veranstaltungen zwischen vier Wochen und einem Jahr auf bis zu 70 v. H.

² Bei Veranstaltungen mit einer kürzeren Dauer als vier Wochen wird beim vorzeitigen Ausscheiden keine Ermäßigung gewährt.

(3) Wird die Anmeldung eines Teilnehmers zu einer Prüfung bis spätestens einen Arbeitstag vor Beginn der Prüfung schriftlich zurückgenommen, so kann die Prüfungsgebühr auf bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.

(4) Hat ein Teilnehmer die Gründe für die Abmeldung nicht zu vertreten, so können die Lehrgangs- und Seminargebühren über die Ermäßigungsbeträge der Abs. 1 und 2 hinaus unterschritten werden; die Prüfungsgebühr wird auf 50 v. H. ermäßigt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Gleichstellung von Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern

(1) Zu den Lehr- und Studiengängen, Seminaren und Prüfungen können Teilnehmer auch von anderen Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern angemeldet werden oder sich anmelden.

(2) Die anmeldende Stelle hat insoweit die Rechte und Pflichten einer bayerischen Sparkasse.

§ 25

Übergangsregelungen

(1) Endet die Amtszeit eines Prüfungsausschusses, bevor die neuen Mitglieder berufen sind, so führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter.

(2) ¹ Bis zur förmlichen Festsetzung des Gebührentarifs können in Höhe der voraussichtlichen Gebühren Vorschüsse erhoben werden. ² Die Bestimmungen dieser Satzung über Gebühren gelten für diese Vorschüsse entsprechend.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.